

Geschäftsverzeichnisnr. 5589

Entscheid Nr. 66/2014
vom 24. April 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 (Abänderung von Artikel 342 des Einkommensteuergesetzbuches 1992), gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. April 2012 in Sachen Jean-Luc Bulteau gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Februar 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Artikel 342 des EStGB 1992 einen § 3 hinzufügt, der bezweckt, die in § 2 desselben Artikels erwähnten steuerpflichtigen Mindestbeträge bei Nichtabgabe einer Steuererklärung auf Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs auszudehnen, nicht aber auf die anderen Steuerpflichtigen?

- Verstößt Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Artikel 342 des EStGB 1992 einen § 3 hinzufügt, der bezweckt, die in § 2 desselben Artikels erwähnten steuerpflichtigen Mindestbeträge bei Nichtabgabe einer Steuererklärung auf Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs auszudehnen, ohne bei den Letztgenannten zwischen hauptberuflich und nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten zu unterscheiden, wobei somit eine identische Regel auf unterschiedliche Kategorien von Steuerpflichtigen angewandt wird?

- Verstößt Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er Artikel 342 des EStGB 1992 einen § 3 hinzufügt, der bezweckt, die in § 2 festgelegten steuerpflichtigen Mindestbeträge, die ursprünglich nur für ausländische Unternehmen gedacht waren, die keine fristgerechte Steuererklärung eingereicht haben, bei Nichtabgabe einer Steuererklärung auf Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs auszudehnen, wobei somit eine selbe Regel auf verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen angewandt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befasst wird der Gerichtshof mit drei Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 342 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), eingefügt durch Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Juli 2005).

B.2.1. Artikel 342 des EStGB 1992 bestimmt:

« § 1. In Ermangelung beweiskräftiger Angaben, die entweder von den Betroffenen oder der Verwaltung beigebracht werden, werden in Artikel 23 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Gewinne oder Profite für jeden Steuerpflichtigen bestimmt unter Berücksichtigung der normalen Gewinne

oder Profite von mindestens drei ähnlichen Steuerpflichtigen und unter Berücksichtigung je nach Fall des investierten Kapitals, des Umsatzes, der Anzahl Arbeiter, der verwendeten Antriebskraft, des Mietwertes der bewirtschafteten Ländereien und aller anderen zweckdienlichen Auskünfte.

Die Verwaltung kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den betreffenden Berufsvereinigungen pauschale Veranlagungsgrundlagen festlegen.

In vorhergehendem Absatz erwähnte pauschale Veranlagungsgrundlagen dürfen für drei aufeinander folgende Steuerjahre festgelegt werden.

Die Verwaltung kann ebenfalls im Einvernehmen mit den betreffenden Berufsvereinigungen Pauschalbeträge für die Veranschlagung von Werbungskosten, die gewöhnlich nicht mit Belegen nachgewiesen werden können, festlegen.

§ 2. Der König bestimmt unter Berücksichtigung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Angaben den Mindestbetrag der Gewinne, die für die in Belgien tätigen ausländischen Betriebe steuerpflichtig sind.

§ 3. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung sind die vom König in Ausführung von § 2 festgelegten Mindestbeträge ebenfalls auf Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs anwendbar ».

B.2.2. In Anwendung der in Paragraph 2 des vorerwähnten Artikels enthaltenen Ermächtigung bestimmt Artikel 182 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des EStGB 1992:

« § 1. Der Mindestbetrag der Gewinne, die für ausländische Betriebe steuerpflichtig sind, welche in Belgien tätig sind und nach der in Artikel 342 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Vergleichsmethode besteuert sind, sowie - bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung - der Mindestbetrag der Gewinne, die für belgische Unternehmen steuerpflichtig sind, wird wie folgt festgesetzt:

1. landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbaubetriebe oder Baumschulen: Pauschaltabelle, die für die belgischen Steuerpflichtigen gilt, die einen ähnlichen Beruf im gleichen Agrargebiet ausüben;

2. Unternehmen der folgenden Sektoren:

a) Chemieindustrie: 22.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

b) Nahrungsmittelindustrie: 12.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

c) Metall verarbeitende Industrie, feinmechanische Industrie, Betriebe und Unternehmen für die Gewinnung und Verarbeitung von nichtenergetischen Rohstoffen, Baugewerbe und alle anderen Industriebetriebe und -unternehmen, die nicht vorstehend in den Buchstaben a) und b)

erwähnt sind: 7.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

3. Unternehmen des Handels- und Dienstleistungssektors:

a) Großhandel, Einzelhandel, Transport, Gaststättengewerbe, Ingenieur- und Studienbüros, Informatik und Elektronik sowie andere Dienstleistungen für Unternehmen: 2,50 EUR je 25 EUR Umsatz, mit einem Mindestbetrag von 7.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

b) Mittelpersonen für Handel und Transport: 2,50 EUR je 25 EUR Umsatz, mit einem Mindestbetrag von 14.500 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

c) Banken, Kredit- und Wechselinstitute: 24.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr);

d) Versicherungen: 2,50 EUR je 25 EUR an eingenommenen Prämien;

e) alle anderen Betriebe und Unternehmen des Handelssektors und des Dienstleistungssektors: 2,50 EUR je 25 EUR Umsatz, mit einem Mindestbetrag von 7.000 EUR je Personalmitglied (durchschnittliche Anzahl für das betreffende Jahr).

§ 2. Auf keinen Fall darf der Betrag der steuerpflichtigen Gewinne, der gemäß § 1 bestimmt wird, niedriger als 19.000 EUR sein.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung gilt der in Absatz 1 festgelegte Mindestbetrag ebenfalls für die steuerpflichtigen Profite von Freiberuflern.

§ 3. Die gemäß § 1 bestimmten steuerpflichtigen Einkünfte beinhalten nicht die Mehrwerte im Sinne von Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstaben g) und i) desselben Gesetzbuches ».

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ermöglichen es die drei dem Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen ausreichend, die Kategorien von Personen festzulegen, um deren Vergleich er gebeten wird.

B.4.1. In der ersten Frage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern er auf die Unternehmen und die Inhaber eines freien Berufs und nicht auf die anderen Steuerpflichtigen, im vorliegenden Fall die Arbeitnehmer, anwendbar sei.

B.4.2. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Gleichbehandlung zu äußern, die sich aus der fraglichen Bestimmung zwischen den Steuerpflichtigen ergebe, die eine selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausübten, und den Personen, die eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausübten.

B.4.3. Schließlich wird dem Gerichtshof eine dritte Vorabentscheidungsfrage gestellt zu dem Umstand, dass die Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs, die keine Steuererklärung eingereicht hätten, durch die fragliche Bestimmung auf die gleiche Weise behandelt würden wie die ausländischen Betriebe im Sinne von Artikel 342 § 2 des EStGB 1992.

B.4.4. Der fragliche Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 erlaubt es der Steuerverwaltung, das System des Pauschalmindestbetrags der Gewinne anzuwenden, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen ihre Steuerklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht haben.

Die dritte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Anwendung des Systems des Pauschalmindestbetrags der Gewinne auf die betreffende Kategorie von Unternehmen oder Personen als solche, während die erste und die zweite Frage sich auf den Umfang des Anwendungsbereichs der fraglichen Bestimmung bezieht. Aus diesem Grund ist die dritte Vorabentscheidungsfrage zuerst zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die Gleichbehandlung, die sich aus dem Umstand ergebe, dass das durch Artikel 342 § 2 eingeführte System des Pauschalmindestbetrags der steuerpflichtigen Gewinne, das auf ausländische Unternehmen angewandt werde, die keine beweiskräftigen Angaben beibringen könnten, durch die fragliche Bestimmung auf die Unternehmen oder die Inhaber eines freien Berufs ausgedehnt worden sei, die ihre Steuerklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht hätten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.6.1. Artikel 342 des EStGB 1992 stellt ein Beweismittel durch gesetzliche Vermutung dar, über das die Verwaltung verfügt, um das Bestehen und den Betrag der Steuerschuld festzustellen, wenn der Steuerpflichtige es aus dem einen oder anderen Grund versäumt, der Verwaltung diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Berufseinkünfte, die aus den Gewinnen oder Profiten im Sinne von Artikel 23 § 1 Nrn. 1 und 2 des EStGB 1992 bestehen. Der Gesetzgeber sieht verschiedene Beweismethoden vor, um das steuerpflichtige Einkommen festzustellen, unter anderem einen Vergleich mit mindestens drei ähnlichen Steuerpflichtigen, die pauschalen Besteuerungsgrundlagen und den Mindestbetrag der steuerpflichtigen Gewinne.

B.6.2. In Bezug auf die ausländischen Unternehmen, die in Belgien tätig sind, ist in Artikel 342 § 2 vorgesehen, dass der König den Mindestbetrag der steuerpflichtigen Gewinne

festlegen kann, wenn sie der Steuerverwaltung keine beweiskräftigen Angaben beibringen. Die genannte Bestimmung wurde ausgeführt durch den in B.2.2 erwähnten Artikel 182 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993.

B.6.3. Durch die Annahme von Artikel 41 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 hat der Gesetzgeber das bestehende System des Pauschalmindestbetrags der Gewinne im Sinne von Artikel 342 § 2 des EStGB 1992, das bis zu diesem Zeitpunkt nur auf die in Belgien tätigen ausländischen Unternehmen Anwendung fand, auf alle Unternehmen (natürliche Personen und juristische Personen) und alle Inhaber eines freien Berufs, die keine Steuererklärung in Bezug auf die Einkommensteuer einreichen oder diese außerhalb der in den Artikeln 308 bis 311 des EStGB 1992 vorgesehenen Fristen einreichen, ausgedehnt.

B.7.1. In der Begründung des Entwurfs, der zu dem Programmgesetz geworden ist, wurde erläutert:

« Mit dieser Bestimmung soll das in Artikel 342 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) vorgesehene System des Pauschalmindestbetrags der Gewinne auf alle Unternehmen (natürliche Personen und juristische Personen) und alle Inhaber eines freien Berufs, die keine Einkommensteuererklärung einreichen oder diese außerhalb der in den Artikeln 308 bis 311 des EStGB 1992 vorgesehenen Fristen einreichen, ausgedehnt werden.

Dieses System von Mindestbeträgen, das im Rahmen der Besteuerung durch gesetzliche Vermutung, insbesondere der Besteuerung durch Vergleich mit mindestens drei ähnlichen Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 342 § 1 des EStGB 1992 vorgesehen ist, findet derzeit in der Tat lediglich auf die in Belgien tätigen ausländischen Unternehmen Anwendung. Für diese Unternehmen ist in Artikel 182 des KE/EStGB 1992 auf pauschale Weise und je Sektor der Mindestbetrag der steuerpflichtigen Gewinne festgelegt.

Durch die Erweiterung dieser Mindestbeträge auf alle Unternehmen und alle Freiberufler könnte folglich der Stolperstein vermieden werden, der für den Fiskus allzu oft in der Verpflichtung besteht, in Ermangelung einer Steuererklärung eine ausreichend begründete Veranlagung von Amts wegen vorzunehmen.

Mit der Maßnahme wird also bezweckt, alle Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs dazu anzuregen, ihre Steuerverpflichtungen bezüglich des Einreichens der Erklärung zu erfüllen.

Mit dieser Maßnahme wird somit vom Grundsatz her der am 22. Juli 2004 von [...] eingereichte Gesetzesvorschlag (DOC 51-1300/01) verwirklicht, mit dem die gleichen Ziele verfolgt wurden, nämlich insbesondere dem Fiskus ein effizienteres Verteidigungsmittel an die Hand geben, wenn die Unternehmen und die Inhaber eines freien Berufs ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht einreichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1820/001, S. 30).

B.7.2. Wie aus dem Wortlaut des fraglichen Artikels 342 § 3 des EStGB 1992 und den Vorarbeiten dazu hervorgeht, hat, wenn ein in Belgien niedergelassenes Unternehmen oder ein

Inhaber eines freien Berufs seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht einreicht, die sich daraus ergebende Nichtabgabe der Erklärung zur Folge, dass der Verwaltung die Möglichkeit geboten wird, diese Kategorie von Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der vom König festgelegten pauschalen Mindestbemessensgrundlage zu besteuern. Die festgelegten Mindestbeträge stellen eine gesetzliche Vermutung durch Vergleich dar, nicht nur mit drei ähnlichen Steuerpflichtigen, sondern auch mit einem ganzen Sektor oder einer ganzen Gruppe von Steuerpflichtigen.

B.8.1. Sowohl in Bezug auf die ausländischen Unternehmen im Sinne von Artikel 342 § 2 des EStGB 1992 als auch in Bezug auf die Unternehmen oder Inhaber eines freien Berufs im Sinne von Artikel 342 § 3 verfolgt der Gesetzgeber das gleiche Ziel. In beiden Fällen geht es in der Tat darum, diese Kategorien von Steuerpflichtigen dazu anzuregen, ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, indem dem Fiskus ein effizienteres Verteidigungsmittel an die Hand gegeben wird, wenn sie dies nicht tun (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1820/001, S. 30). In beiden Fällen wendet der Gesetzgeber eine gesetzliche Vermutung an, um es der Steuerverwaltung zu ermöglichen, die Besteuerungsgrundlage festzulegen, wenn der Steuerpflichtige hierzu nicht die erforderlichen Informationen erteilt, entweder in Ermangelung beweiskräftiger Angaben (Artikel 342 § 2) oder bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Erklärung (Artikel 342 § 3). Die Wirksamkeit von Steuerkontrollen stellt einen Grund des Allgemeininteresses dar, und dessen Verfolgung ist ein rechtmäßiges Ziel.

B.8.2. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob der Gesetzgeber nicht auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 verstoßen hat, indem er der Verwaltung die Möglichkeit geboten hat, die in Artikel 182 des königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 vorgesehenen steuerpflichtigen Mindestbeträge auf sie anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen keine oder keine fristgerechte Steuererklärung eingereicht haben.

B.9. In Bezug auf die fragliche Maßnahme hieß es in den Vorarbeiten:

« Die Regierung möchte diesbezüglich verdeutlichen, dass die vorgeschlagene Maßnahme Bestandteil des Verfahrens der Veranlagung von Amts wegen ist, das in den Artikeln 351 bis 352*bis* des EStGB 1992 vorgesehen ist, und sie soll nur dessen Anwendung durch eine pauschale Veranschlagung der Besteuerungsgrundlage beschleunigen. Auf diese Weise behält der Steuerpflichtige, der in Anwendung der steuerpflichtigen Mindestgewinne oder -profite wegen Nichteinhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen bezüglich der Erklärung besteuert wird, alle in diesem Verfahren vorgesehenen Rechte, insbesondere das Recht, den Nachweis des richtigen Betrags seiner steuerpflichtigen Einkünfte zu erbringen, und zwar gemäß Artikel 352 Absatz 1 des EStGB 1992.

Außerdem gehört die neue Maßnahme zur gesetzlichen Vermutung von Artikel 342 des EStGB 1992, aber nur für jene Steuerpflichtigen, die keine Erklärung abgegeben haben oder die dies verspätet getan haben. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die festgelegten Mindestbeträge an sich ebenfalls eine gesetzliche Vermutung durch einen Vergleich nicht nur mit drei ähnlichen Steuerpflichtigen, sondern mit einem ganzen Sektor oder einer Gruppe von Steuerpflichtigen darstellen » (ebenda, S. 31).

B.10.1. Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 ist daher verbunden mit dem Verfahren der Veranlagung von Amts wegen im Sinne der Artikel 351 bis 352*bis* desselben Gesetzbuches und bezweckt, deren Anwendung durch eine pauschale Veranschlagung der Besteuerungsgrundlage zu beschleunigen. Das Verfahren der Besteuerung von Amts wegen hat zur Folge, dass die Beweislast umgekehrt wird in Bezug auf die Festlegung des steuerpflichtigen Betrags.

B.10.2. Vor der Durchführung der Veranlagung von Amts wegen notifiziert die Verwaltung dem Steuerpflichtigen, der seine Erklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht hat, per Einschreibebrief die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, den Betrag der Einkünfte und die anderen Angaben, auf denen die Veranlagung basieren wird, und die Weise, wie diese Einkünfte und Angaben bestimmt wurden (Artikel 351 Absatz 2). Grundsätzlich erhält der Steuerpflichtige eine einmonatige Frist, um seine Bemerkungen geltend zu machen, und darf die Steuer nicht vor Ablauf dieser Frist festgelegt werden (Artikel 351 Absatz 3).

B.10.3. Gemäß Artikel 352 des EStGB 1992 sind die Steuerpflichtigen überdies immer berechtigt, die Pauschalbesteuerung anzufechten, indem sie den Gegenbeweis liefern, das heißt den genauen Betrag ihrer Einkünfte.

B.10.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung ein sachdienliches Mittel darstellt, das in B.8.1 in Erinnerung gerufene Ziel zu erreichen, nämlich der Steuerverwaltung die erforderlichen Angaben beizubringen, damit die Besteuerungsgrundlage festgelegt werden kann. Sie hat auch keine unverhältnismäßigen Folgen, da die sich daraus ergebende gesetzliche Vermutung durch den säumigen Steuerpflichtigen widerlegt werden kann, indem er den Nachweis des richtigen Betrags der durch die Ausübung seines Berufs erzielten Einkünfte erbringt. Im Übrigen können die Steuerpflichtigen bei einer nicht fristgerechten Erklärung höhere Gewalt geltend machen, wenn die Bedingungen hierzu erfüllt sind.

B.11. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.12. In der ersten Frage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern er auf die Unternehmen und Inhaber eines freien Berufs und nicht auf die anderen Steuerpflichtigen, im vorliegenden Fall die Arbeitnehmer, Anwendung finde.

B.13.1. Es gibt grundsätzliche Unterschiede zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern in Bezug auf die auf sie anwendbaren Steuersysteme. Aufgrund dieser Unterschiede sind diese Kategorien von Personen nicht in jeder Hinsicht vergleichbar.

B.13.2. Die Festlegung besonderer Weisen der Beweisführung zur Bestimmung der auf die Einkünfte der Unternehmen und der Inhaber eines freien Berufs anwendbaren Besteuerungsgrundlage lässt sich dadurch rechtfertigen, dass es für die Steuerverwaltung schwieriger ist, den Betrag der Einkünfte der Inhaber eines freien Berufs zu ermitteln, da diese Einkünfte aus unterschiedlichen Quellen stammen und von Jahr zu Jahr stark schwanken können, während die Entlohnungen der Arbeitnehmer grundsätzlich vorher festgelegt sind und keinen zufallsbedingten Schwankungen unterliegen.

B.13.3. Die fragliche Bestimmung ist ein sachdienliches Mittel, um das in B.8.1 in Erinnerung gerufene Ziel, die Steuerpflichtigen anzuregen, ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, zu erreichen.

Sie hat keine unverhältnismäßigen Folgen, da, wie in B.10 dargelegt wurde, die sich für die Steuerverwaltung daraus ergebende gesetzliche Vermutung durch den säumigen Steuerpflichtigen widerlegt werden kann, indem er den Nachweis des richtigen Betrags der durch die Ausübung seines Berufs erzielten Einkünfte erbringt.

B.14. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.15. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 342 § 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuerklärung die Steuerpflichtigen, die eine selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausübten, und diejenigen, die eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausübten, identisch behandle.

B.16. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, die meist auf die Stunde entlohnt werden, werden die Einkünfte aus Berufen, wie denjenigen, um die es im vorliegenden Fall geht, nicht so sehr nach den geleisteten Arbeitsstunden bemessen, sondern nach der Leistung oder der Erfüllung eines Vertrags, mit dem eine Dienstleistungsqualität in Anspruch genommen wird, die auf Fachkenntnissen beruht, bei denen der Faktor Zeit nur einer der Parameter ist, um die Einkünfte festzulegen. Die Verschiedenartigkeit der bei Unternehmen und Freiberuflern berücksichtigten Tätigkeiten ist so groß, dass die Einführung einer Pauschale unter Berücksichtigung der tatsächlichen Tätigkeitsdauer zu noch größeren Ungleichheiten hätte führen können.

So kann ein gleiches steuerpflichtiges Einkommen innerhalb einer unterschiedlichen Anzahl Stunden zustande kommen, je nach der Qualität des Berufstätigen, den investierten Mitteln, dem Umfeld seines freien Berufes und den Modalitäten des Vertrags, durch den er an den Nutznießer seiner Dienstleistungen gebunden ist.

B.17. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 342 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels